

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 65/10 B

L 4 KR 295/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 KR 199/01 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin als Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, insbesondere darüber, ob die hierfür erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.6.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung bloß inhaltlicher Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung kann nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Die Klägerin greift das Urteil des LSG und dessen Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision in ihrer 16 Seiten umfassenden Beschwerdebegründung wesentlich unter dem Gesichtspunkt an, dass es zu "Sachverhaltsverkürzungen" bzw "Sachverhaltseliminierungen" durch das Berufungsgericht (und die erste Instanz) gekommen und deshalb der Streitstoff "lückenhaft" sei mit der Folge, dass das LSG "Entscheidungserhebliches" unberücksichtigt gelassen bzw "wesentliche Fragen" nicht behandelt habe. Auf den Seiten 1 bis 13 ihrer Beschwerdebegründung spricht die Klägerin zur Erläuterung den Verlauf des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens an, fügt hierzu Passagen aus ihrem bisherigen Schriftwechsel ein und legt ihre von derjenigen des LSG abweichende Auffassung zu Fragen der Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Würdigung dar. Auf den Seiten 13 bis 16 der Beschwerdebegründung macht die Klägerin ergänzende Ausführungen. - Den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ist damit nicht genügt.
- 6 Im Hinblick auf die wesentlich aus der Sicht des Revisionsrechts im Zivilprozess vorgenommenen Ausführungen in der Beschwerdebegründung ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Zulassung der Verfahrensrevision im sozialgerichtlichen Verfahren im Unterschied zu anderen Verfahrensordnungen bewusst beschränkt und in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausdrücklich geregelt hat, dass Verfahrensmängel nicht auf eine Verletzung des § 128



Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden können, wenn sie sich auf einen Beweisantrag beziehen, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Dieses vorausgeschickt, kann sich die Klägerin für die Zulassung der Revision, für die sie den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) und sinngemäß das Vorliegen von Verfahrensmängeln (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend macht, nicht darauf stützen, dass das LSG hinsichtlich der "Vorversicherungszeiten" nicht
- von sich aus weiter ermittelt hat,
 - ihre zahlreichen Beweisangebote nicht "bearbeitet" hat und
 - hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer (Auslands)Tätigkeit in Belgien kein Rechtsgutachten eingeholt hat.
- 8 Der Bezeichnungspflicht ist nicht genügt, weil die Klägerin, die in der letzten mündlichen Berufungsverhandlung am 16.6.2010 und in derjenigen am 15.7.2009 anwaltlich vertreten war, nicht in der gebotenen Weise dargelegt hat, dass sie entsprechende Beweisanträge, die den Anforderungen der ZPO genügen müssen, am 16.6.2010 (erstmalig) gestellt oder zuvor schriftsätzlich gestellte Beweisanträge weiter aufrechterhalten hat bzw aus welchen Umständen entnommen werden soll, dass solche Anträge auf Zeugeneinvernahme und Sachverständigenbeweis ohne Wiederholung in der letzten mündlichen Verhandlung als weiter aufrechterhalten gelten sollten (*zu diesem Erfordernis vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 und SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*).
- 9 Zulassungsgründe sind auch nicht in der gebotenen Weise dargelegt, soweit die Klägerin unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 24.10.1957 (*10 RV 945/55 - BSGE 6, 70*) rügt, das LSG habe die Grundsätze des Beweisrechts verkannt, weil es ihr die "Beweisführung" übertragen habe. Gleiches gilt, soweit die Klägerin eine unzutreffende Beurteilung des Beweismaßstabs (etwa Beweiserleichterung nach den Grundsätzen des ersten Anscheins) geltend macht. Die Klägerin macht schon nicht in der gebotenen Weise deutlich, ob sie sich mit ihren Ausführungen auf die Beurteilung der Folgen objektiver Beweislosigkeit (bei Ausschöpfung aller Erkenntnisquellen) im konkreten Fall bezieht oder auf die Frage, wer die notwendigen Tatsachen beizubringen hat (Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung, Beweisführungspflicht) oder auf die Beweiswürdigung selbst. In den beiden letztgenannten Fällen würden jedenfalls der Sache nach als Verfahrensmängel nur eine Verletzung des § 103 SGG und/oder des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gerügt. Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann hierauf aber auch dann nicht gestützt werden, wenn damit zusammenhängende Fragen als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) aufgeworfen werden (*vgl Seite 13 der Beschwerdebegründung*).



- 10 Nicht substantiiert dargetan ist außerdem eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Mit dem bloßen Hinweis darauf, dass bei ihr der Eindruck entstanden sei, ihr schriftsätzliches Vorbringen sei überhaupt nicht hinreichend zur Kenntnis genommen worden (*vgl Seite 15 der Beschwerdebegründung*), wird den Begründungsanforderungen nicht genügt.
- 11 Soweit die Klägerin schließlich eine überlange Verfahrensdauer rügen und damit einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention geltend machen will, fehlt es ebenfalls an ausreichenden Darlegungen. Hierfür hätte die Klägerin den Ablauf des gesamten Verfahrens schildern und aufzeigen müssen, woraus sie folgert, dass das Gericht das Verfahren nicht in zügiger Weise gefördert hat. Zu diesem Zweck hätte sie darlegen müssen, wann das Verfahren begonnen hat und dass weder rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten des Verfahrens noch ihr Verhalten oder eine besondere Bedeutung der Rechtssache zu der Verzögerung geführt haben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 39*). Im Übrigen hat es die Klägerin auch versäumt aufzuzeigen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann. Auch der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass von diesem Erfordernis bei der Rüge einer überlangen Verfahrensdauer abzusehen ist (*vgl BVerfG Beschluss vom 24.8.2010 - 1 BvR 331/10; EGMR Urteil vom 30.3.2010 - 46682/07*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

